

Wo stelle ich einen Antrag?

Bezieher von Sozialhilfe, Wohngeld oder Kinderzuschlag sowie Asylbewerber, die im Besitz einer Duldung oder Gestattung sind, beantragen die BuT-Leistungen beim Kreissozialamt.

Wer Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) bezieht und Asylbewerber, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, wenden sich an das Jobcenter. Die Sachbearbeiter beantworten Ihnen gerne Ihre Fragen.



Entsprechende Antragsvordrucke sind bei der Kreisverwaltung oder im Jobcenter erhältlich. Zusätzlich stehen die Anträge unter www.kreis-viersen.de/bildungspaket zum Download bereit.

Ihr Kontakt

Kreis Viersen

Sozialamt – Bildung und Teilhabe

Rathausmarkt 3

41747 Viersen

Telefon: 02162 39-1117, -1400, -1511, -1513,
-1535, -1656, -1992, -1993

Fax: 02162 39-1726

E-Mail: but@kreis-viersen.de

Servicezeiten: Mo – Fr 8.00 – 17.00 Uhr

Jobcenter Kreis Viersen

Büro Bildung und Teilhabe

Remigiusstraße 1

41747 Viersen

Telefon: 02162 2661-111

Fax: 02162 2661 17 111

E-Mail:

Jobcenter-Kreis-Viersen.7135-BuT@jobcenter-ge.de

Servicezeiten: Mo, Di, Do 8.00 – 12.00 und
14.00 – 16.00 Uhr

Mi + Fr 8.00 – 12.00 Uhr



Sozialamt

Rathausmarkt 3 | 41747 Viersen

www.kreis-viersen.de

Herausgeber: Kreis Viersen – Der Landrat

Redaktion: Sozialamt

Lektorat: Pressestelle

Gestaltung: Pressestelle

Druck: Druckzentrum Kreis Viersen

Stand: Januar 2022

Fotos: ©Kreis Viersen (Titel) & AdobeStock #10530484



BILDUNGS- UND TEILHABEPAKET

IM KREIS VIERSEN

Was sind Leistungen für Bildung und Teilhabe?

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringen Einkommen werden durch die Leistungen für Bildung und Teilhabe unterstützt, um Angebote in Schule und Freizeit wahrnehmen zu können.

BuT beinhaltet folgende Leistungen:

- Eintägige Ausflüge und mehrtägige (Schul-) Fahrten
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- Schülerbeförderungskosten
- Lernförderung (Nachhilfe)
- Mittagsverpflegung
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Ausflüge und Klassenfahrten

Die Kosten für ein- und mehrtägige Ausflüge und Klassenfahrten mit der Kindertagesstätte, Kindertagespflege oder Schule können bis auf das Taschengeld übernommen werden.

Persönlicher Schulbedarf

Für den Schulbedarf wie z.B. Schultasche und -materialien werden pauschal zum 1. August 104,00 € und zum 1. Februar 52,00 € gewährt.

Mittagsverpflegung in Schulen, Kitas, Horten

Die entstehenden Aufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Kita, Kindertagespflege, im Hort oder in der Schule werden vollständig übernommen.

Schülerbeförderung

Ist ein Schüler bei Fahrten zur Schule auf die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel angewiesen, werden die erforderlichen Kosten zur nächstgelegenen, geeigneten Schule vollständig übernommen. Dies gilt nur, sofern die Kosten nicht bereits von Dritten übernommen werden.

Soziale und kulturelle Teilhabe

Zur Förderung der Integration und für Aktivitäten mit Gleichaltrigen außerhalb der Schule in Vereinen, bei Freizeiten oder anderen Ferienangeboten im Bereich

- Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern wie Musikunterricht

werden bis zum 18. Lebensjahr monatlich pauschal 15,00 € gewährt.

Für größere Aktivitäten können monatliche Beiträge alternativ auch angespart werden.



Lernförderung („Nachhilfeunterricht“)

Wenn die wesentlichen Lernziele gefährdet sind und schulische Angebote nicht vorhanden sind oder nicht ausreichen, können die tatsächlichen Kosten für außerschulischen Nachhilfeunterricht übernommen werden.

Hierzu ist das Zusatzblatt "Lernförderung" von der Schule bestätigt vorzulegen.

Wer kann die Leistungen erhalten?



© Fotolia.com - Valua Vitally - #10530484

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können BuT-Leistungen erhalten, wenn ihre Familien oder gesetzlichen Vertreter eine der folgenden staatlichen Leistungen beziehen:

- Arbeitslosengeld II nach dem SGB II (Zuständigkeit des Jobcenters Viersen)
- Bezug von Sozialhilfe gemäß SGB XII
- Wohngeld
- Kinderzuschlag
- Asylbewerberleistungen nach dem AsylbLG

Die Leistungen gibt es für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr. Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden nur bis zum 18. Lebensjahr gewährt.